

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgerätes im Straßenverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einige Mitgliedstaaten haben der Kommission ihre Absicht mitgeteilt, die ihnen in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70<sup>1)</sup> gebotene Möglichkeit zu nutzen, nach der jeder Mitgliedstaat während der Übergangszeit vor der obligatorischen Einführung eines Kontrollgeräts zu den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen den Einbau und die Verwendung eines Kontrollgeräts vorschreiben kann, das einem Muster entspricht, für das eine Bauartgenehmigung mit nationaler Geltung erteilt wurde.

Falls die Mitgliedstaaten diese Möglichkeit wahrnehmen können die Geräte, die einem Muster entsprechen, für das eine Bauartgenehmigung mit nationaler Geltung erteilt worden ist, gemäß der in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 vorgesehenen Ausnahmebestimmung weiterhin bis zum 31. Dezember 1979 verwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fahrzeuge, die zum erstenmal ab 1. Januar 1975 zugelassen werden, und

der Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erstzulassung.

Es entstehen Schwierigkeiten für die Mitgliedstaaten, die die ihnen in Artikel 20 Absatz 1 gebotene Möglichkeit nutzen möchten, um den Verkehrsunternehmern für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter den Einbau und die Verwendung von Geräten vorzuschreiben, die den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 nicht genügen, da diese Geräte am 1. Januar 1975 ersetzt werden müssen. Ferner sind Kontrollgeräte, die den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 entsprechen, auf dem Markt noch nicht erhältlich.

Im Interesse der Straßenverkehrssicherheit und der Arbeitsüberwachung ist es ganz besonders wichtig, daß die Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter so bald wie möglich mit Kontrollgeräten ausgerüstet werden. Einige der zur Zeit auf dem Markt erhältlichen Geräte gestatten eine ziemlich wirksame Kontrolle, so daß sie für diese Fahrzeuge während einer Übergangszeit (bis zum 31. Dezember 1979) zugelassen werden können.

Daher ist es zweckmäßig, die Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 den übrigen Fahrzeugen gleichzustellen, d. h. die in Artikel 20 Absatz 2 vorgesehene Ausnahmebestimmung auf die Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter so zu erweitern, daß die in diesen Fahrzeugen angebrachten und verwendeten Geräte,

<sup>1)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 1621 vom 27. Juli 1972, S. 1

die einem Muster entsprechen, für das eine Bauartgenehmigung mit nationaler Geltung erteilt worden ist, bis zum 31. Dezember 1979 verwendet werden können –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

A r t i k e l 1

Absatz 2 des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 sind für Fahrzeuge, die mit einem Kontrollgerät ausgerüstet sind, welches den Vorschriften des Absatzes 1 entspricht, Einbau und Benutzung des Kontrollgeräts im Sinne der Anhänge I und II erst vom 1. Januar 1980 an vorgeschrieben.“

---

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 21. Dezember 1972 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Str 5/72:*

*„Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.*

*Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.“*

### Begründung

Auf Grund von Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970<sup>1)</sup> über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr wird der Einbau und die Verwendung eines solchen Geräts, dessen Muster den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entspricht und daher eine EWG-Bauartgenehmigung erhalten hat, ab folgenden Zeitpunkten verbindlich:

- a) ab 1. Januar 1975 bei Fahrzeugen, die von diesem Zeitpunkt an erstmals zugelassen werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a), sowie bei Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erstzulassung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b);
- b) ab 1. Januar 1978 bei den übrigen Fahrzeugen, die unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen und zu diesem Zeitpunkt nicht mit einem Kontrollgerät ausgerüstet sind, das einem Muster entspricht, für das eine Bauartgenehmigung mit nationaler Geltung erteilt worden ist (Artikel 4 Absatz 2);
- c) ab 1. Januar 1980 bei den übrigen Fahrzeugen, die nicht unter Buchstabe a genannt und am 1. Januar 1978 bereits mit einem Kontrollgerät ausgerüstet sind, das einem Muster entspricht, für das eine Bauartgenehmigung mit nationaler Geltung erteilt worden ist (Artikel 20 Absatz 2).

Ferner gewährt die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 in Artikel 20 Absatz 1 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, während der Übergangszeit vor der obligatorischen Einführung des gemeinschaftlichen Kontrollgeräts, d. h. bis zum 1. Januar 1975, für die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge die Einführung eines Kontrollgeräts vorzuschreiben, das einem Muster entspricht, für das eine Bauartgenehmigung mit nationaler Geltung erteilt worden ist. Verschiedene Mitgliedstaaten wünschen nunmehr, daß bestimmte Fahrzeugklassen im Interesse des Straßenverkehrs so rasch wie möglich mit einem Kontrollgerät ausgerüstet werden, und beabsichtigen daher, die ihnen in dem genannten Artikel 20 Absatz 1 eröffnete Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Sie stehen in dieser Hinsicht insofern vor der Schwierigkeit, den Einbau eines Kontrollgeräts für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter vorzuschreiben, als die bei dieser Fahrzeugklasse ein-

gebauten Geräte gemäß Artikel 4 Absatz 1 am 1. Januar 1975 durch ein „Gemeinschaftsgerät“ ersetzt werden müssen; diese Frist reicht bei weitem nicht aus, um eine angemessene Abschreibung dieser Geräte zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der zur Zeit vorliegenden Informationen ist ferner zu bemerken, daß noch nicht feststeht, ob die den Gemeinschaftsvorschriften entsprechenden Geräte vor dem 1. Januar 1975 auf dem Markt erhältlich sein werden, was den Einbau und die Verwendung dieser Geräte vor diesem Zeitpunkt ermöglicht hätte und somit eine vorzeitige Ersetzung vermeiden würde. Dies war naturgemäß zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung nicht vorhersehbar. Der Nachteil dieser Situation ist umso spürbarer, als er sich auf eine Klasse von Fahrzeugen bezieht, d. h. die zur Beförderung gefährlicher Güter, für die der Einbau und die Verwendung eines Kontrollgeräts im Interesse der Straßenverkehrssicherheit als besonders notwendig und vordringlich angesehen wird.

Zur Behebung dieser Lage erscheint es mithin zweckmäßig, die Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b den übrigen Fahrzeugen gleichzustellen und mithin die in Artikel 20 Absatz 2 vorgesehene Ausnahmerebestimmung für diese Fahrzeugklasse in Anspruch zu nehmen, so daß die in diesen Fahrzeugen angebrachten Geräte ebenfalls bis zum 31. Dezember 1979 verwendet werden können. Eine derartige Lösung ist hinsichtlich der Sicherheit annehmbar, da es zur Zeit unter den auf dem Markt erhältlichen Geräten einige gibt, die bezüglich ihrer Leistung und Wirksamkeit derart zufriedenstellend sind, daß sie bis zum 31. Dezember 1979 selbst für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter zugelassen werden können.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 21 der fraglichen Verordnung der Kommission zur Anhörung alle Maßnahmen mitteilen werden, die sie zur Einführung solcher Geräte ergreifen.

<sup>1)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 164 vom 27. Juli 1970